



# Markt NEUBURG

AN DER KAMMEL



## Amts- und Mitteilungsblatt

Jahrgang 57 • Freitag, den 28. Januar 2022 • Nr.2

Markt Neuburg a. d. Kammel  
Bergstr. 2  
86476 Neuburg a. d. Kammel  
Tel. 08283/9985-0  
Fax. 08283/9985-29  
Mail [info@neuburg-ka.de](mailto:info@neuburg-ka.de)  
Internet: [www.neuburg-ka.de](http://www.neuburg-ka.de)

**Öffnungszeiten**  
unseres Rathauses  
**Montag bis Donnerstag:**  
8:00 Uhr bis 12:15 Uhr,  
**Freitag:** bis 12:00 Uhr  
**Dienstag:** 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
**Donnerstag:** 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
generell nur nach Terminvereinbarung!

**Nebenstellen:**  
Wir sind für Sie unter folgenden  
Nebenstellen erreichbar  
**Telefonzentrale:** 08283/9985-0  
**zentrales Telefax:** 08283/9985-29  
**zentrale E-Mail:** [info@neuburg-ka.de](mailto:info@neuburg-ka.de)  
**Homepage:** [www.neuburg-ka.de](http://www.neuburg-ka.de)

### Baugebiet Behlinger Weg, Neuburg

Aus gegebenem Anlass gebe ich Ihnen einen kurzen Sachstand zum angedachten Baugebiet „Behlinger Weg“ in Neuburg.



Feststellungen für Teile des angedachten Baugebietes in moderatem Umfang bestätigt.

Wie Sie im vergangenen Jahr aus der örtlichen Presse entnehmen konnten, kamen im Rahmen von Bodenproben in verschiedenen Bereichen der betreffenden Fläche Torfschichten zum Vorschein. Schürfproben haben diese

Die vorgefundenen Materialien schließen eine Erschließung und Bebauung aus heutiger Sicht nicht aus.

Das beauftragte Planungsbüro arbeitet weiter an der Bauleit- und Erschließungsplanung.

Bewerbungen um Bauplätze werden erst nach erfolgtem Aufstellungsbeschluss für den entsprechenden Bebauungsplan entgegen genommen.

*Markus Dopfer*  
1. Bürgermeister

### Wasserversorgung im Markt Neuburg an der Kammel für die Ortsteile Edelstetten und Neuburg (mit Ausnahme des vom Wasserzweckverband Kammelgruppe versorgten Teiles)

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wie wir Sie in den letzten Wochen informiert haben, werden die mechanischen Wasserzähler im Bereich der Wasserversorgung Edelstetten-Neuburg in Ultraschallwasserzähler getauscht. Uns wurde mitgeteilt, dass diese Information noch nicht bei allen Hauseigentümern angekommen ist. Deshalb drucken wir insbesondere die Hinweise zu einem notwendigen vorhandenen Wasserzählerbügel in diesem Amtsblatt nochmals ab.

Entsprechend einschlägigen und für unsere Wasserversorgung verbindlichen technischen Vorschriften (DIN EN 14154-2:2011-06, DIN 1988 und DVGW W 406) ist es zwingend vorgeschrieben, dass alle Hauswasserinstallationen **über einen Wasserzählerbügel verfügen müssen**.

Ein Wasserzählerbügel hält den Wasserzähler spannungsfrei und ermöglicht ein sicheres Absperrern vor und nach dem Zähler. Durch das längenveränderliche Ein- und Ausbaustück im Zählerbügel ist ein problemloser Zählerwechsel ohne Veränderung an der Hausinstallation möglich.

Ein im Bügel eingebauter Wasserzähler erfüllt die haftungsrechtlichen und technischen Vorschriften in der Trinkwasserversorgung und vermeidet Probleme in der Schadensregulie-

rung mit Versicherungsunternehmen bei einem Wasserschaden (Hausrat-, Wohngebäude- bzw. Haftpflichtversicherung) für den Hauseigentümer.

Aus diesem Grunde und dem bevorstehenden Wasserzählerwechsel bitten wir Sie heute nochmals, Ihre Wasserinstallation kurzfristig mit einem Zählerbügel auszustatten. Ein Zählerwechsel ohne vorhandenen Zählerbügel ist nicht zulässig bzw. möglich.

Die Nachrüstung Ihrer Hausinstallation mit einem Wasserzählerbügel darf nur durch eine Fachfirma (Installateur-Meisterbetrieb) ausgeführt werden. Die Kosten für den Umbau/Nachrüstung sind gem. den satzungsrechtlichen Bestimmungen vom Grundstückseigentümer zu tragen.

Den Einbau des Wasserzählerbügels sollten Sie mit unserem Mitarbeiter Herrn Christian Zecha (Bauamt) abstimmen, denn für diese Arbeiten ist es auch erforderlich, dass der Hausanschlusschieber von uns geschlossen wird.

Wir bitten um Verständnis, dass ein Zählerwechsel ohne Zählerbügel aus o. g. Gründen und auch in Ihrem Interesse nicht erfolgen kann und bedanken uns für Ihr Verständnis.

Für Rückfragen steht Ihnen unserer Kämmerer Herr Schließler unter der Tel. Nr. 08283/9985-15 zur Verfügung.

# SERVICSEITE

## E-Mails für das Amtsblatt: [amtsblatt@neuburg-ka.de](mailto:amtsblatt@neuburg-ka.de)

### Markus Dopfer

(1. Bürgermeister) ..... 08283/9985-12

E-Mail ..... [bgm@neuburg-ka.de](mailto:bgm@neuburg-ka.de)

### Martin Schließler

(Kämmerer) ..... 08283/9985-15

E-Mail ..... [martin.schliessler@neuburg-ka.de](mailto:martin.schliessler@neuburg-ka.de)

### Rita Seitz-Heimler

(Standesamt) ..... 08283/9985-11

E-Mail: ..... [rita.seitz-heimler@neuburg-ka.de](mailto:rita.seitz-heimler@neuburg-ka.de)

### Maike Goebel

(Kasse) ..... 08283/9985-14

E-Mail ..... [maike.goebel@neuburg-ka.de](mailto:maike.goebel@neuburg-ka.de)

### Katrin Kirschenhofer

(Kasse) ..... 08283/9985-17

E-Mail ..... [katrin.kirschenhofer@neuburg-ka.de](mailto:katrin.kirschenhofer@neuburg-ka.de)

### Daniela Grünwied

(Kasse) ..... 08283/9985-13

E-Mail: ..... [daniela.gruenwied@neuburg-ka.de](mailto:daniela.gruenwied@neuburg-ka.de)

### Christian Zecha

(Bauamt, Wasserabrechnung) ..... 08283/9985-21

E-Mail: ..... [christian.zecha@neuburg-ka.de](mailto:christian.zecha@neuburg-ka.de)

### Anna-Maria Böck und Karin Zecha

(Einwohnermeldeamt,

Amtsblatt) ..... 08283/9985-16

E-Mail: ..... [einwohneramt@neuburg-ka.de](mailto:einwohneramt@neuburg-ka.de)

### Petra Bisle

(Grundsteuer/Pachten/

Hundsteuer) ..... 08283/9985-19

E-Mail: ..... [petra.bisle@neuburg-ka.de](mailto:petra.bisle@neuburg-ka.de)

## Abfallrecht

Zuständig sind für:

### Müll- und Bio-Tonne:

Kreisabfallwirtschaftsbetrieb Leipheim 08221 95-456

### Gelbe Tonne:

Firma WRZ Hörger, Sontheim 07325 960635

### Papiertonne:

Neuburg, Edelstetten und Langenhaslach die jeweiligen Sportvereine; Wattenweiler der Obst- und Gartenbauverein

## Wasserversorgung:

Bei Wasserrohrbrüchen wenden Sie sich in den verschiedenen Ortsteilen an folgende Ansprechpartner:

### Neuburg und Edelstetten

Rathaus Neuburg:

während den Öffnungszeiten: Rainer Zecha, Tel.: 0175 1098292

außerhalb der Öffnungszeiten: Tel.: 0175 1098292

oder Tel.: 0175/2955105

### Langenhaslach und Naichen

ZVB Kammelgruppe, Herr Schmid, Tel.: 08283/2002

oder Handy: 0172/7358553

### Wattenweiler und Höselhurst

ZVB Günztalgruppe, Herr Böller, Tel.: 08283/674

## Defekte Straßenlaternen

Sollten Sie eine defekte Straßenlaterne entdeckt haben wenden Sie sich bitte an Frau Böck oder Frau Zecha Tel.: 08283/9985-16 oder E-Mail: [einwohneramt@neuburg-ka.de](mailto:einwohneramt@neuburg-ka.de).

## Wertstoffhof Neuburg

**Freitags von 14:00 - 16:00 Uhr und**

**Samstags von 09:00 bis 12:00 Uhr**

**Wir weisen eingehend darauf hin, dass es nicht gestattet ist, vor dem Wertstoffhof Müll abzulagern!**

## Grüngutlagerplätze

**Entsorgung von Baum- / Strauchschnitt und Gartenabfällen**

### Grüngutlagerplatz Neuburg

#### Öffnungszeiten:

Freitags von 14:00 - 16:00 Uhr und

Samstags von 09:00 - 12:00 Uhr

### Grüngutlagerplatz Edelstetten

#### (nur für Baum- und Strauchschnitt)

**Der Grüngutlagerplatz Edelstetten bleibt bis Ende März 2022 geschlossen.**

### Grüngutlagerplatz Wattenweiler

#### (nur für Baum- und Strauchschnitt)

**Ab Dezember ist der Grüngutlagerplatz in Wattenweiler bis März 2022 geschlossen!**

## Forstrevier Krumbach

In Angelegenheiten der Forst- und Waldbewirtschaftung ist Herr Tobias Vorwieger zuständig.

Er ist zu erreichen im Forstrevier Krumbach, Mindelheimer Straße 22, 86381 Krumbach (Schwaben), Tel.: 08282 9007-2040, Fax: 08282 9007-2077, Mobil: 0173 8642165.

## Pfarrbüro

Pfarreiengemeinschaft Neuburg a.d. Kammel

Tel: 08283/322

#### ÖFFNUNGSZEITEN:

Dienstag 9.00 Uhr – 11.30 Uhr

Mittwoch 9.00 Uhr – 11.30 Uhr

Donnerstag 14.30 Uhr - 17.00 Uhr

Freitag 9.00 Uhr – 11.30 Uhr

## Krisendienste Bayern

### Notfallnummern:

Psychische Krisen ..... **0800/655 3000**

Ärztl. Bereitschaftsdienst ..... 116 117

Kinder- & Jugendtelefon ..... 116 117

Giftnotruf ..... 089/19 240

Ev. Telefonseelsorge ..... 0800/111 01 11

Kath. Telefonseelsorge ..... 0800/111 02 22

Sucht- & Drogen-Hotline ..... 01806/31 30 31

## IN EIGENER SACHE

## Mitteilungsblatt auch online



Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt aufgrund der Auswirkungen von **COVID-19** nicht oder nur eingeschränkt hergestellt oder verteilt werden kann, veröffentlichen wir die jeweils aktuelle Ausgabe auch online.

Nutzen Sie dieses Angebot schon jetzt unter:  
<https://epaper.wittich.de/2179>



## Öffnungszeiten im Rathaus in der „Coronazeit“

### Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

aufgrund der aktuellen Entwicklungen bzgl. Corona, reduzieren wir den Publikumsverkehr im Rathaus leider erneut auf das absolut notwendige Minimum.

Wir bitten Sie vor einem Gespräch für alle Bereiche des Rathauses um vorherige Terminvereinbarung mit der/ dem jeweiligen Sachbearbeiter/ in.

Um Kontakte zu beschränken, sollten – wenn möglich – unkompliziertere Angelegenheiten telefonisch besprochen werden.

Termine können von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr für die bekannten Öffnungszeiten vereinbart werden.

Wir alle müssen Verantwortung und Sorge dafür tragen, dass unser Gesundheitssystem nicht noch mehr überlastet wird und wir so gut wie möglich über den Winter kommen.

Für Ihr Verständnis und Ihren Beitrag zur weiteren Bekämpfung der Coronapandemie vielen Dank.

Markus Dopfer

1. Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachungen

### Erlass einer Erschließungsbeitragsatzung für den Markt Neuburg an der Kammel

Der Marktgemeinderat Neuburg an der Kammel hat in der Sitzung vom 18.01.2022 nachfolgende Erschließungsbeitragsatzung beschlossen:

#### Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung – EBS)

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 2 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und den §§ 132, 133 Abs. 3 Satz 5 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt der Markt Neuburg an der Kammel folgende Satzung:

#### § 1

##### Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt der Markt Neuburg an der Kammel Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

#### § 2

##### Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragfähig ist der Erschließungsaufwand

- I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in

bis zu einer Straßenbreite  
(Fahrbahnen, Radwege,  
Gehwege, kombinierte  
Geh- und Radwege) von

- |  |        |
|--|--------|
| 1. Wochenendhaus- und Dauerkleingartengebieten   | 7,0 m  |
| 2. Kleinsiedlungsgebieten bei einseitiger Bebaubarkeit   | 8,5 m  |
| 3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen,<br>Wohn-, Dorf- und Mischgebieten, dörflichen Wohngebieten, urbanen Gebieten | 14,0 m |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7   | 10,5 m |
| bei einseitiger Bebaubarkeit   | 18,0 m |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0  | 12,5 m |
| bei einseitiger Bebaubarkeit   | 20,0 m |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6  | 23,0 m |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6  | 20,0 m |
| 4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten  | 20,0 m |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0   | 23,0 m |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6  | 25,0 m |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0  | 27,0 m |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0  | 27,0 m |
| 5. Industriegebieten   | 23,0 m |
| a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0   | 25,0 m |
| b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0  | 27,0 m |
| c) mit einer Baumassenzahl über 6,0  |        |

**§ 3****Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Der Markt Neuburg an der Kammel kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.
- (3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

**§ 4****Abrechnungsgebiet**

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

**§ 5****Gemeindeanteil**

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

**§ 6****Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

- (1) Bei zulässiger Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:
  1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0
  2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zusätzlich je weiteres Vollgeschoss 0,3

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und

- II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m,
- III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 27 m,
- IV. für Parkflächen (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB), die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
- a) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,
- V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB), die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
- a) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,
- VI. für Immissionsschutzanlagen (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB).

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für

- a) den Erwerb der Grundflächen,
- b) die Freilegung der Grundflächen,
- c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
- d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
- e) die Herstellung von Radwegen,
- f) die Herstellung von Gehwegen,
- g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
- h) die Herstellung von Mischflächen,
- i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
- j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
- k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
- l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
- m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
- n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Marktgemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen, der Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie der vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Erschließungsanlage.

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

- im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.
2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergreifen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die Grundstücksfläche im Innenbereich (§ 34 BauGB).

(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 3,5 m in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S.v. § 11 Abs. 3 BauNVO, geteilt durch 2,6 m in allen anderen Baugebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend

1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschosse gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freizeittlichen Nutzung dienen, entsprechend.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie

überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

## § 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

## § 8 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben (Art. 5a Abs. 5 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Satz 6 KAG) und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

## § 9 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßentwässerung und Beleuchtung,
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

#### § 10

##### Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

#### § 11

##### Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

#### § 12

##### Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

#### § 13

##### Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnung- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

#### § 14

##### Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

#### § 15

##### Ablösung des Erschließungsbeitrages

(1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbeitrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

(2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbeitrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbeitrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

#### § 16

##### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragsatzung vom 14.12.1992 mit der Änderungssatzung vom 27.06.1994 außer Kraft.

Markt Neuburg an der Kammel, den 24.01.2022



Markus Dopfer  
1. Bürgermeister

## Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten

Es wird darauf hingewiesen, dass die Meldebehörde nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene, in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten, Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen darf, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (§ 50 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG).

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (§ 50 Abs. 1 Satz 2 BMG). Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder vernichten.

Die Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen (§ 50 Abs. 5 BMG).

Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen, die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert. Wahlberechtigte, die ab sofort von diesem Recht Gebrauch machen möchten, können sich dazu mit uns schriftlich oder auch persönlich in Verbindung setzen.

Einwohneramt, Zimmer 001

Markt Neuburg a.d. Kammel

## Weitere Informationen des Marktes Neuburg

### Pfarrbücherei geöffnet!

Viele neue Bücher warten auf Sie!

Winterzeit ist Lesezeit!

**Öffnungszeiten:**

**Freitags: 16:00 – 17:30 Uhr**

Bücher für jedes Lese- und Vorlesealter von 1-99 (auch in Großdruck).

Für Kinder bis 18 Jahre kostenlos, Erwachsene 30 Ct. pro Buch.

Im Pfarrheim Neuburg, Kesselstraße 19a,

86476 Neuburg a. d. Kammel

(beim Kindergarten)

**Bitte denken Sie an einen Mund- und Nasenschutz, es besteht FFP2-Maskenpflicht und Pflicht auf Einhaltung der 2G-Regeln (bitte Nachweis mitbringen)!**

Ihr Bücherei-Team

### Ruhebank zwischen Langenhaslach und Naichen gestohlen



Herr Norbert Steinebach hat in der Vergangenheit immer wieder Ruhebänke selbst hergestellt und auf Langenhaslacher Flur kostenlos aufgestellt.

Die Bänke wurden mit viel Liebe zum Detail geschaffen und erfreuen sich großer Beliebtheit.

Eine neu aufgestellte Bank aus Eichenholz am Radweg zwischen Langenhaslach und Naichen wurde kürzlich entwendet.

Für sachdienliche Hinweise zu dem oder den Dieben wird eine Belohnung in Höhe von **50,00 Euro** ausgelobt.

Wir bitten um Mitteilung unter der Tel. Nr. 08283/9985-16.

## Termine der Tonnenleerung

<b>Neuburg, Edelstetten, Langenhaslach:</b>	
Gelbe Tonne:	Montag, 7. Februar 2022
Altpapier:	Dienstag, 8. Februar 2022
<b>Wattenweiler:</b>	
Gelbe Tonne:	Donnerstag, 10. Februar 2022
Altpapier:	Montag, 14. Februar 2022

## Winterdienst in Neuburg an der Kammel

Fahrzeuge sollten während dieser Jahreszeit möglichst nicht im Straßenraum geparkt werden.

Ein effektiver Winterdienst in beide Fahrtrichtungen kann nur dann gewährleistet werden, wenn die Winterdienstfahrzeuge durch parkende Fahrzeuge nicht behindert werden.

Damit das Räumfahrzeug seine Aufgaben sicher erfüllen kann, muss eine Durchfahrtsbreite von mindestens 3,50 m gewährleistet sein.

## Bürgersprechstunde

Die nächste Bürgersprechstunde findet am **Freitag, den 28. Januar 2022 von 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr** statt.

Eine vorherige Anmeldung ist nicht notwendig. Die gängigen Hygienevorschriften sind einzuhalten.

Markus Dopfer, 1. Bürgermeister

## Nächste Sitzung des Marktgemeinderates

Die nächste Marktgemeinderatssitzung findet am Dienstag, den **08. Februar 2022** um 19:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Wattenweiler statt.

## Standesamtliche Nachrichten

### Geburten:

Wir gratulieren:

-Frau Célia Roxane Gasselín-Hörmann und Nicolas Georg Hörmann zur Geburt ihrer Tochter Flora Victoire

### Sterbefälle:

Wir trauern um:

- Frau Christa Ottilie Clauß, Neuburg a.d. Kammel

- Frau Helga Christina Jehle, Wattenweiler

- Herrn Jakob Wolf, Neuburg a.d. Kammel

- Frau Kreszenz Kunisch, Wattenweiler

## Wussten Sie schon

### Bereitschaftsdienste

### Ärztlicher Wochenendnotdienst

Der ärztliche Wochenendnotdienst ist zu erfragen unter der Telefonnummer **116 117**. Bei akuten, lebensbedrohlichen Erkrankungen ist die Rettungsleitstelle Krumbach Telefonnummer **112** zuständig.

## Apotheken-Notdienst

Freitag, 28.01.	St. Michael-Apotheke, Krumbach
Samstag, 29.01.	Rathaus-Apotheke, Jettingen-Scheppach
Sonntag, 30.01.	Marien-Apotheke, Dinkelscherben
Montag, 31.01.	Güssen-Apotheke, Leipheim
Dienstag, 01.02.	Vita-Apotheke, Burgau
Mittwoch, 02.02.	St. Christophorus-Apotheke, Ziemetshausen
Donnerstag, 03.02.	Bahnhof-Apotheke, Krumbach
Freitag, 04.02.	St. Ulrich-Apotheke, Krumbach
Samstag, 05.02.	Hubertus-Apotheke, Thannhausen
Sonntag, 06.02.	Birnbaum-Apotheke, Thannhausen
Montag, 07.02.	St. Michael-Apotheke, Krumbach
Dienstag, 08.02.	Apotheke-Brenner, Günzburg
Mittwoch, 09.02.	Marien-Apotheke, Ichenhausen
Donnerstag, 10.02.	Apotheke am Dorfplatz, Kötz
Freitag, 11.02.	Kronen-Apotheke, Jettingen-Scheppach
Samstag, 12.02.	St. Christophorus-Apotheke, Ziemetshausen
Sonntag, 13.02.	Bahnhof-Apotheke, Krumbach

Alle Bereitschaftsdienste können auch im Internet unter: <http://www.lak-bayern.notdienst-portal.de> abgerufen werden.

## Informationen des Landratsamtes

### Problemmüllsammeltermin am 4. Februar 2022 in Krumbach

Am Freitag, **4. Februar 2022**, kann Problemmüll in Krumbach am Parkplatz beim Busbahnhof in der Nattenhauser Straße in der Zeit von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr abgegeben werden.

Bitte beachten Sie weiterhin die Hygieneregeln, halten Sie Abstand und nehmen Sie Rücksicht aufeinander.

Weitere Informationen erteilt die Abfallberatung unter Telefon 08221/95-456 oder im Internet unter [kaw.landkreis-guenzburg.de](http://kaw.landkreis-guenzburg.de)

### Kalte Temperaturen erschweren die Mülltonnenentleerungen

Bei Frost kommt es immer wieder vor, dass Abfälle in den Restmüll- und Biotonnen einfrieren. Dadurch lassen sich die Tonnen nicht mehr vollständig entleeren. Um dem vorzubeugen, sind folgende Vorkehrungen empfehlenswert:

- Stellen Sie die Tonnen an einen frostsicheren Ort (z.B. Garage, Keller). Die Bereitstellung der Gefäße sollte nach Möglichkeit erst kurz vor der Leerung erfolgen.
- Wickeln Sie Kaffeefilter, Teebeutel, Speisereste, Obst- und Gemüsereste in Zeitungspapier oder Küchenkrepp ein (keine Illustrierte).
- Den Boden der Tonnen mit Wellpappe oder geknülltem Zeitungspapier auslegen, um die Feuchtigkeit aufzusaugen.
- Abfälle sollen locker in der Tonne liegen und nicht zusätzlich zusammengedrückt werden.
- Ist der Inhalt doch mal festgefroren, können Sie ihn lösen, indem Sie die Abfälle mit einem Stock oder Spaten in der Tonne lockern.

Eine weitere Bitte des Kreisabfallwirtschaftsbetriebes richtet sich an alle Autofahrer, die ihre Fahrzeuge am Straßenrand abstellen müssen. Durch den zur Seite geräumten Schnee ist die Fahrbahn verengt. Die Fahrzeuge sollten deshalb so geparkt werden, dass noch eine ausreichende Verkehrsfläche verbleibt, damit die Hausmüllfahrzeuge störungsfrei an die bereitgestellten Tonnen gelangen können. Hierzu ist eine Straßenbreite von mindestens 3,50 m erforderlich.

Auch von Kreuzungen und Straßeneinmündungen ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten. Wendeplatten sind so weit freizuhalten, dass ein gefahrloses Rangieren möglich ist. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [kaw.landkreis-guenzburg.de](http://kaw.landkreis-guenzburg.de).

### Zensus 2022 - Interviewer gesucht

Im Jahr 2022 findet in Deutschland der Zensus - besser bekannt als Volkszählung - statt. Für die Erhebung der Daten zum Stichtag **15. Mai 2022** wurde auch im Landkreis Günzburg eine Erhebungsstelle eingerichtet.

Für die Befragungen von Haushalten und an Wohnheimen im Rahmen des Zensus benötigt die Erhebungsstelle die Unterstützung von zahlreichen Interviewerinnen und Interviewern, sogenannten Erhebungsbeauftragten, die ehrenamtlich von Mai bis Juli 2022 die auskunftspflichtigen Bürgerinnen und Bürger aufsuchen und befragen.

Sie können sich Ihre Zeit frei einteilen und werden wohnortnah eingesetzt. Für jede befragte Person erhält der Erhebungsbeauftragte eine steuerfreie Aufwandsentschädigung. Auslagen (Fahrkosten, Porto) werden zusätzlich erstattet.

Bitte bewerben Sie sich bis spätestens 28.02.2022 gerne direkt über das Online-Bewerberportal auf der Homepage des Landkreises Günzburg!

Weitere Informationen gibt es auf der Internetseite [www.landratsamt.landkreis-guenzburg.de/aktuelles/zensus-2022](http://www.landratsamt.landkreis-guenzburg.de/aktuelles/zensus-2022).

Erhebungsstelle Landkreis Günzburg  
Ichenhauser Straße 20 b, 89312 Günzburg

Telefon (08221) 95-57 -801, -802, -803

E-Mail: [zensus2022@landkreis-guenzburg.de](mailto:zensus2022@landkreis-guenzburg.de)

### Vollzug des Tierseuchenrechts

#### Bekämpfung der Newcastle-Krankheit (ND);

#### Impfung von Hühnern und Puten im Landkreis Günzburg

Das Landratsamt Günzburg weist Hühner- und Putenhalter darauf hin, dass alle Hühner und Puten der Impfpflicht gegen Newcastle-Krankheit unterliegen und

#### am Samstag, den 5. Februar 2022

nachzuimpfen sind. Eine Änderung des Impftermins durch den zuständigen Tierarzt ist möglich. Der Impfstoff ist von den Haltern zu dem vom zuständigen praktischen Tierarzt bestimmten Zeitpunkt bei diesem abzuholen. Merkblätter über die Impfpflicht und Kontaktdaten der Tierärzte, welche Impfstoff abgeben, können bei Bedarf beim Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, Zimmer-Nr. 1.13, Tel.-Nr. 08221-95 723, angefordert werden oder im Internet unter [www.landkreis-guenzburg.de](http://www.landkreis-guenzburg.de) unter der Rubrik Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Artikel Impfung gegen Newcastle-Krankheit, aufgerufen werden.

Az. 5651.0/20 Günzburg, 10.01.2022

## Gottesdienstanzeiger

### Gottesdienstanzeiger vom 30.01.2022 - 13.02.2022

#### Pfarrei Neuburg, Edelstetten, Langenhaslach und Wattenweiler-Höselhurst

Kath. Pfarramt „Mariä Himmelfahrt“

Mühlstraße 1, Neuburg

Tel. Nr. 08283/322

### Neuburg:

Sonntag, den 30.01.: 4. SONNTAG IM JAHRESKREIS

9.30: Krippenrosenkrantz

10.00: Hl. Messe, für die verstorbenen Angehörigen der Familie Zahler

Mittwoch, den 02.02.: DARSTELLUNG DES HERRN - Mariä Lichtmess

#### **In der Pfarrkirche Edelstetten:**

17.30: Schülermesse mit Kerzenweihe und Blasiussegen - zusammen mit den Erstkommunionkindern der Pfarreiengemeinschaft

#### **In der Pfarrkirche Neuburg:**

19.00: Hl. Messe mit Kerzenweihe und Blasiussegen, JM für Max Höck; gestift. JM für Johann und Maria Morhard

Sonntag, den 06.02.: 5. SONNTAG IM JAHRESKREIS

9.30: Rosenkranz

10.00: Hl. Messe, für Max Dornmair; JM für Maria Dornmair; JM für Karl Hupfer; M für Maria Hupfer; JM für Franz Xaver Weillbach; M für Hochw. Herrn Pfarrer Karl Fritz

Dienstag, den 08.02.: hl. Hieronym. Ämiliani, Ordensgründ. u. hl. Josefine Bakhita, Jungfrau

18.30: Hl. Messe, JM für Johann Hutner; M für Maria Hutner

Mittwoch, den 09.02.:

#### **In der Pfarrkirche Edelstetten:**

17.30: Schülermesse, zusammen mit den Erstkommunionkindern der Pfarreiengemeinschaft

Sonntag, den 13.02.: 6. SONNTAG IM JAHRESKREIS - Silber-sonntag-

9.30: Rosenkranz

10.00: Hl. Messe, gestift. JM für Robert und Hedwig Polke; M für Bernhard Schmidt; Maria Essenwanger; Amanda Pravemann

#### **Edelstetten:**

Sonntag, den 30.01.: 4. SONNTAG IM JAHRESKREIS

8.15: Krippenrosenkranz

8.45: Hl. Messe, JM für Josef und Barbara Kopp, M für Josef und Barbara Thoma; Karolina Stegmann; JM für Rudolf Steck; JM für Georg Kirschenhofer

Mittwoch, den 02.02.: DARSTELLUNG DES HERRN - Mariä Lichtmess

17.30: Schülermesse mit Kerzenweihe und Blasiussegen - zusammen mit den Erstkommunionkindern der Pfarreiengemeinschaft

Sonntag, den 06.02.: 5. SONNTAG IM JAHRESKREIS

8.15: Rosenkranz

8.45: Hl. Messe, JM für Cölestine Stieber; M für Erna, Horst und Maximilian Stieber

Mittwoch, den 09.02.:

17.30: Schülermesse mit Kerzenweihe und Blasiussegen - zusammen mit den Erstkommunionkindern der Pfarreiengemeinschaft

Sonntag, den 13.02.: 6. SONNTAG IM JAHRESKREIS -Silber-sonntag-

8.15: Rosenkranz

8.45: Hl. Messe, für Maria und Ludwig Eschenlohr; Maria Weishaupt

#### **Langenhaslach:**

Sonntag, den 30.01.: 4. SONNTAG IM JAHRESKREIS

9.30: Krippenrosenkranz

10.00: Hl. Messe, für Rudolf Mahler; Katharina und Jakob Seitz mit Sohn Michael; JM für Elsa Höck und Herbert Singer

Mittwoch, den 02.02.: DARSTELLUNG DES HERRN - Mariä Lichtmess

#### **In der Pfarrkirche Edelstetten:**

17.30: Schülermesse mit Kerzenweihe und Blasiussegen - zusammen mit den Erstkommunionkindern der Pfarreiengemeinschaft

#### **in der Pfarrkirche Langenhaslach:**

18.00: Krippenrosenkranz

18.30: Hl. Messe mit Kerzenweihe und Blasiussegen, gestift. Jahresmesse für Anna Wartenberg; M für Karl Bisle

Sonntag, den 06.02.: 5. SONNTAG IM JAHRESKREIS

8.15: Rosenkranz

8.45: Hl. Messe

Mittwoch, den 09.02.:

#### **In der Pfarrkirche Edelstetten:**

17.30: Schülermesse, zusammen mit den Erstkommunionkindern der Pfarreiengemeinschaft

#### **in der Pfarrkirche Langenhaslach:**

18.00: Rosenkranz

18.30: Hl. Messe, für Weber Maria, gestiftet vom Kirchenchor; Mahler Rudolf, gestiftet vom Kirchenchor

Sonntag, den 13.02.: 6. SONNTAG IM JAHRESKREIS - Silber-sonntag-

9.30: Rosenkranz

10.00: Hl. Messe, für Peter Freißler und Schwester Karolina Freißler

#### **Wattenweiler:**

Sonntag, den 30.01.: 4. SONNTAG IM JAHRESKREIS

10.00: Hl. Messe, 1. JM für Georg Pflaum; JM für Josefa Ruf; M für Pius Ruf und Angehörige

Mittwoch, den 02.02.: DARSTELLUNG DES HERRN - Mariä Lichtmess

#### **In der Pfarrkirche Edelstetten:**

17.30: Schülermesse mit Kerzenweihe und Blasiussegen - zusammen mit den Erstkommunionkindern der Pfarreiengemeinschaft

#### **In der Pfarrkirche Wattenweiler:**

18.30: Hl. Messe mit Kerzenweihe und Blasiussegen

Sonntag, den 06.02.: 5. SONNTAG IM JAHRESKREIS

10.00: Hl. Messe, für Paula Wassermann; Alois und Anastasia Zucker

Mittwoch, den 09.02.:

#### **In der Pfarrkirche Edelstetten:**

17.30: Schülermesse, zusammen mit den Erstkommunionkindern der Pfarreiengemeinschaft

Donnerstag, den 10.02.: Hl. Scholastika, Jungfrau

18.30: Hl. Messe, für Ludwig, Cilli und Josef Weillbacher

Sonntag, den 13.02.: 6. SONNTAG IM JAHRESKREIS

8.45: Hl. Messe, JM für Fritz Stadler; M für Maria Meichelböck und Monika Metz

## Kirchliche Nachrichten

#### **Maskenpflicht im Gottesdienst:**

Wir weisen darauf hin, dass ab sofort beim Besuch des Gottesdienstes auch am Platz wieder die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske gilt. Davon ausgenommen sind Kinder unter sechs Jahren. Zwischen dem 6. und 16. Lebensjahr genügt das Tragen einer einfachen medizinischen Maske.

#### **3G-Nachweispflicht für Beschäftigte:**

In Betreff der bereits seit 24.11.21 geltenden 3G-Nachweispflicht liegen noch nicht von allen beschäftigten Personen (Messner, Reinigungskräfte, Organisten und Kirchenpfleger) die erforderlichen Impf-, Genesenen- bzw. Testnachweise vor. Wir bitten diese zeitnah bzw. tagesaktuell im Pfarrbüro bzw. vor Arbeitsantritt in der Sakristei zu hinterlegen.

#### **PGR-Wahl 2022**

Mit Blick auf die kommende Pfarrgemeinderatswahl am **20.03.2022** finden Sie in unseren Kirchen eine Box, in die mittels eines entsprechenden Formulars Kandidatenvorschläge eingeworfen werden können. Gerade in dieser schwierigen Zeit, in der wir zusammenhalten-/arbeiten sollten, bitten wir darum, natürlich nach Rücksprache mit den betreffenden Personen, davon reichlich Gebrauch zu machen.

#### **Sternsingeraktion**

*Ein herzliches Vergeltsgott unseren Ministranten für die Durchführung der Sternsingeraktion!*

Herzlichen Dank für Ihre Spenden zur Sternsingeraktion:

Pfarrei Neuburg:	1.146,70 Euro
Pfarrei Edelstetten:	1.306,00 Euro
Pfarrei Langenhaslach:	1.154,70 Euro
Pfarrei Billenhausen:	1.083,00 Euro
Pfarrei Wattenweiler:	633,00 Euro

**Stellenausschreibung:**

Die Katholische Pfarrkirchenstiftung Mariä Himmelfahrt in Neuburg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Reinigungskraft für das Pfarrbüro sowie für die Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt in Neuburg.

Bei Interesse können Sie sich telefonisch im Pfarrbüro unter der Tel.-Nr. 08283 – 322 melden. Gerne geben wir Ihnen zu den Öffnungszeiten Informationen bei evtl. Fragen.

**Pfarrei Edelstetten**

Die Jahresrechnung 2020 der Kirchenstiftung „St. Joh. Baptist“ Edelstetten liegt vom 24.01.22 – 09.02.22 zur Einsicht im Pfarrbüro aus.

**VHS-Kurse in Neuburg****VHS-Kurs Neuburg****Anmeldungen im Rathaus**

**Telefon: 08283 / 998516 oder**

**E - Mail: einwohneramt@neuburg-ka.de**

**Rückenfit mit dem Pezziball**

Sie möchten Ihren Rücken stärken und etwas für Ihre Fitness tun?

Dieser Kurs wird Sie durch eine ausgewogene Mischung aus Anspannung und Entspannung hierbei unterstützen: Ein Aufwärmprogramm fürs Herz-Kreislauf-System, funktionelle Übungen mit dem Pezziball, die sowohl die Rumpfmuskulatur kräftigen, als auch Beweglichkeit und Koordination verbessern, und Techniken zur Stärkung der Entspannungsfähigkeit sind die Hauptbestandteile des Kurses.

Ziel des Kurses ist es außerdem, Ihre Körperwahrnehmung zu stärken und Ihnen viel Spaß an einer „bewegten“ und gesunden Lebensweise zu vermitteln.

Mitzubringen: Gymnastikmatte, Handtuch, Sportschuhe, bequeme Kleidung

Pezzibälle werden zur Verfügung gestellt.

Kursleitung:

Manuela Miller, Präventions-Übungsleiterin, zertifizierte Gesundheitsberaterin

Kursbeginn: **Freitag, 11.02.2022**, 18.00 bis 19.00

8 Termine

Kursort: Grundschule Neuburg / Gymnastikraum

Kosten: 60,00 Euro

Es gilt die 2 G Plus Regel (zusätzlich geboostert oder getestet)

**„Plastikfreies Leben“ -Tipps und Tricks**

Tipps und Tricks und viel Wissenswertes rund ums Thema und die leichte Umstellung hin zu einem plastikfreien Leben.

Kursleitung: Eva Kampfmann

**Samstag, 19.02.2022**, 11.00 bis 13.00

Kursort: Grundschule Neuburg

Kosten: 15,00 Euro

Es gilt die 2 G Regel

**Handlettering trifft Aquarell**

Einführung in die Kunst der schönen Schrift.

Zusätzlich wird eine Einführung ins Aquarellieren vermittelt.

Karten kaufen gehört künftig der Vergangenheit an!

Ausreichend Material vor Ort. Inklusive Handout.

Kursleitung: Eva Kampfmann

**Samstag, 19.02.2022**, 13:30 bis 16:30

Kursort: Grundschule Neuburg

Kosten: 20,00 Euro plus 10,00 Euro Materialkosten

Es gilt die 2 G Regel

**Vereinsnachrichten****Langenhaslach****TSV Langenhaslach e.V.****Altpapiersammlung**

**Die nächsten Altpapier-Sammeltermine für 2022 zum Vor-**  
**merken:** 12.03./14.05./09.07./10.09./12.11.

**Gymnastik beim TSV**

Aufgrund der aktuellen Situation finden keine Gymnastikstunden statt. Weitere Informationen folgen.

**Nordic-Walking**

Donnerstag um 8:30 Uhr

Treffpunkt am Sportheim

**Die Vorstandschaft des TSV Langenhaslach eV**

**Sonstiges****Infoveranstaltung am****St.-Thomas-Gymnasium in Wettenhausen**

Selbstverständlich gibt es auch in diesem Jahr eine spezielle Infoveranstaltung für Eltern, die überlegen, ihr Kind ab dem kommenden Schuljahr für die fünfte Jahrgangsstufe der weiterführenden Schule am Gymnasium in Wettenhausen anzumelden. Der Termin der Veranstaltung ist **Freitag, der 28. Januar 2022, 17:00 Uhr**. Der Link wird etwa eine Stunde vorher freigeschaltet, es laufen dann bis zum Veranstaltungsbeginn kurze Infofilme in einer Endlosschleife.

Zusätzliche individuelle Beratungstermine mit der Schulleitung können ab sofort unter der **Telefonnummer 0821 455812100** vereinbart werden.

**Empfang für ehrenamtliche  
Jugendleiterinnen und Jugendleiter  
im Landkreis Günzburg**

Der Kreisjugendring Günzburg und der Landkreis Günzburg richten am 06. Mai 2022 um 19.00 Uhr im Forum am Hofgarten in Günzburg den 5. Empfang für ehrenamtliche Jugendleiterinnen und Jugendleiter aus. Gemeinsam möchten die Veranstalter Dank sagen für den unermüdlichen, und in den letzten zwei Jahren sehr schwierigen Einsatz in der Kinder- und Jugendarbeit.

Zu diesem Empfang dürfen wir all diejenigen als Gäste begrüßen, die im Landkreis Günzburg in der Kinder- und Jugendarbeit der zahlreichen Vereine und Verbände tätig sind, ob als Trainer/-in, Übungsleiter/-in, Gruppenleiter/-in, Jugendvorstand oder Juleica-Inhaber. Gleichzeitig werden die Jugendleiterinnen und Jugendleiter, die bereits 10 Jahre und mehr aktiv Jugendarbeit leisten, für Ihre Engagement geehrt.

Für Vereinsvorstände und Verantwortliche stehen auf [www.jugend-guenzburg.de](http://www.jugend-guenzburg.de) die Vorschlagsformulare und Informationen für die Ehrungen bereit.

Die zum Zeitpunkt des Jugendleiterempfangs geltenden gesetzlichen Regelungen zum Infektionsschutz werden eingehalten.

Anmeldungen bitten wir bis spätestens 28. März 2022 durch den jeweiligen Verein/Verband/Initiative an den Kreisjugendring Günzburg, entweder direkt über die Internetseite oder an [jugendleiterempfang@landkreis-guenzburg.de](mailto:jugendleiterempfang@landkreis-guenzburg.de) zu richten. Für Rückfragen stehen wir gerne unter Telefon 08221/95417 zur Verfügung.

## Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil ist der Markt Neuburg; Für alle nichtamtlichen Veröffentlichungen übernimmt der Markt Neuburg keinerlei Gewähr. Der sonstige Inhalt des Amtsblatt obliegt der Verantwortung des jeweiligen Autors.

Auflage: 1.200 Stück



**HIEBER**  
Fertigkeitssysteme in Beton

Wir suchen für unser Werk in Zusmarshausen/Wörleschwang:

**Juniorverkäufer**  
(m/w/d)

**Vertriebsinnendienst**  
(m/w/d)

Weitere Informationen unter:  
[www.hieber-beton.de/Karriere](http://www.hieber-beton.de/Karriere)

**Für unser Transportbetonwerk in Thannhausen suchen wir einen zuverlässigen Kraftfahrer FS.- KL. CE (95) m/w/d, in Festanstellung.**

Ihre Aufgaben umfassen:

- Einsatz auf LKW Transportbetonmischer

Bewerbungen richten Sie bitte an:

**TBG Mittelschwaben GmbH & Co. KG**  
Edelstetter Str. 53  
86470 Thannhausen  
Für Vorabinformationen erreichen Sie uns  
Tel: 08281/1392, Fax: 08281/3725  
Mail: [herbert.fischer@eloka.de](mailto:herbert.fischer@eloka.de)



Oder direkt online bewerben: [jobs-regional.de](http://jobs-regional.de)

**Mehr Sicherheit und Komfort für alle.**  
Die ALOIS KOBER GMBH



Zur Verstärkung unserer Teams an den Standorten Kötz und Ettenbeuren suchen wir Sie als

**Maschinen- und Anlagenführer** (w/m/d) | **Kfz-Mechatroniker** (w/m/d)  
**Einsteller** (w/m/d) | **Verlader/Kommissionierer** (w/m/d)  
**Roboterschweißer** (w/m/d)

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung in unserem Bewerberportal auf [www.alko-tech.com/jobs](http://www.alko-tech.com/jobs)

**ALOIS KOBER GMBH** | Human Resources  
Ichenhauser Str. 14 | 89359 Kötz | [bewerbungen@alko-tech.com](mailto:bewerbungen@alko-tech.com)

Member of **DEXKO** GLOBAL  
**AL-KO**  
QUALITY FOR LIFE

Das **Bildungszentrum für Familie, Umwelt und Kultur** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt oder nach Vereinbarung

## Kaufmännische Leitung (m/w/d)

in Vollzeit, befristet

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage.

**Bildungszentrum für Familie, Umwelt und Kultur**  
z. Hd. Herrn Christian Fischer

Klosterstraße 3, 89297 Roggenburg · Tel.: (0 73 00) 96 11 -0

[www.jobs.kloster-roggenburg.de](http://www.jobs.kloster-roggenburg.de)



Bau dir deine Straße in die Zukunft!  
**FACHARBEITER GESUCHT**

- ✓ LKW-FAHRER (BAUSTELLENVERKEHR)
- ✓ MITARBEITER ASPHALTKOLONNE
- ✓ LKW-FAHRER (CONTAINERFAHRZEUG)



[www.mayr-strassenbau.de](http://www.mayr-strassenbau.de) · [info@mayr-strassenbau.de](mailto:info@mayr-strassenbau.de)



## Wir suchen ab sofort (m/w/d):

- Schweißer (MIG/MAG)
- Fachlagerist
- Staplerfahrer
- Laserbediener (Trumpf-Maschinen)
- Maschinenbediener Abkantpressen (Trumpf-Pressen)
- Kaufmännischer Sachbearbeiter

Bewerbungen dürfen Sie gerne an [personal@stern-metallbau.com](mailto:personal@stern-metallbau.com) senden.

Für Fragen vorab steht Ihnen unsere Personalabteilung unter 08285 / 92 82 5 -113 gerne zur Verfügung.

**STERN**  
**MEALLBAU**

**Stern Metallbau GmbH**

Am Kögel-Werk 18 | 89349 Burtenbach

Tel: +49 (0) 8285/92825-113

Fax: +49 (0) 8285/92825-299

[www.stern-metallbau.com](http://www.stern-metallbau.com)

**VERKAUF • VERMIETUNG • BEWERTUNG**



Ihre Immobilie überzeugend, sympathisch und kompetent vermitteln. Das ist meine Aufgabe als Fachmakler.

**Annette Lehner**  
 Mobil 0172.91 70 898  
 a.lehner@ex-ma.de  
 Eichenweg 3b | 86850 Fischach



zert. Immobilienmaklerin (IHK)  
 gepr. Immobilienbewertung für  
 Wohnimmobilien (BVFI)

ex-ma



**PRO DOMO**  
PFLEGEHILFE

**ZUHAUSE.  
RUNDUM.  
BETREUT.**

Lieber Daheim als im Heim –  
 Jetzt mit einer Betreuung zu Hause starten!  
 ✦ legal ✦ fair ✦ bezahlbar  
 Ihr zuverlässiger Partner in der häuslichen  
 Betreuung (sog. 24-Stunden-Pflege)

**Berater Martin Kitzinger • Telefon 08291 / 16205**

Pro Domo Pflegehilfe Mittelschwaben • 86441 Zusmarshausen  
 mittelschwaben@prodomo-pflegehilfe.de • www.prodomo-pflegehilfe.de



**Rechtsanwaltskanzlei  
Landsperger**

• Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht • Mietrecht  
**Kompetenz und Engagement für IHR Recht!**

<b>Hauptniederlassung Ichenhausen</b> Herzog-Leopold-Straße 17	<b>Zweigstelle Zusmarshausen</b> Fleinhauser Straße 8
<b>Zweigstelle Krumbach</b> Heinrich-Sinz-Straße 7	<b>Zweigstelle Jettingen-Scheppach</b> Uhlandstraße 2

Zentrale Rufnummer 08291- 3409 700  
 Online [www.ra-landsperger.de](http://www.ra-landsperger.de)

**VELUX®** Experte 

**Fleißiger Max GmbH & Co. KG** **Der Dachfenster-Profi**  
 für Ulm | Günzburg | Augsburg  
 08222/9669634 | [info@fleissiger-max.de](mailto:info@fleissiger-max.de) [www.fleissiger-max.de](http://www.fleissiger-max.de) | Robert-Bosch-Str. 4b | 89331 Burgau

**Seit 25 Jahren beraten wir Sie  
persönlich & kompetent!**

**Anzeigenservice wird bei uns  
ganz GROSS geschrieben!**



**LINUS WITTICH**  
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich bin für Sie da...

**Alfred Wallon**

Ihr Gebietsverkaufsleiter vor Ort

Wie kann ich Ihnen helfen?  
**Mobil: 0151 15236001**  
 Tel: 0821 71007741  
[a.wallon@wittich-forchheim.de](mailto:a.wallon@wittich-forchheim.de)  
[www.wittich.de](http://www.wittich.de)

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen



Inh. Oliver Kaupp  
 Breitenbachstraße 18  
 72178 Waldachtal-  
 Lützenhardt  
 Nördlicher Schwarzwald  
 Tel. 0 74 43 / 96 62 - 0  
 Fax 0 74 43 / 96 62 60

**Schwarzwald**  
sicher, herzlich und einfach gut!

**Das SUPER Angebot zum Jahresanfang**  
**20 % Rabatt** auf die „Wochenpauschale Halbpension“ oder „garni“ vom 30. Januar bis 6. Februar  
**10 % Rabatt** auf die „Wochenpauschale Halbpension“ oder „garni“ vom 6. bis 24. Februar 2022

**Wochenpauschale Halbpension**  
 7 Übernachtungen mit Halbpension,  
 5x Menüwahl aus 3 Gerichten  
 1x festliches 6-Gang-Menü, 1x kalte Vesper  
 p. P. **ab € 488,-**

**Wochenpauschale garni**  
 nur mit Frühstück p. P. **ab € 397,-**

**Die kleine Auszeit**  
 Immer Donnerstag oder Freitag bis Sonntag  
 2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension  
 1x festliches 6-Gang-Menü, 1x Obstteller  
 1x Kaffee und Kuchen, 1x Flasche Wein  
 2 Nächte p. P. **ab € 196,-**

**Schwarzwaldversucherle**  
 Buchbar von Sonntag bis Donnerstag oder Freitag  
 4 oder 5 Nächte mit Halbpension p. P. **ab € 289,-**

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage  
[www.hotel-breitenbacher-hof.de](http://www.hotel-breitenbacher-hof.de) oder  
 fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

**Unsere ++ Pluspunkte ++**  
 Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region. („Im Moment“ dürfen wir wegen den Corona-Hygiene-Bedingungen kein Büfett anbieten)

**Wir freuen uns auf Sie!**